

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Steinmetz
und Steinbildhauer/zur Steinmetzin und Steinbildhauerin
(Steinmetz und Steinbildhauer-Ausbildungsverordnung – SteinAusbV) *)**

Vom 21. Dezember 1983

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetzin und Steinbildhauerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Steinmetz und
 2. Steinbildhauer
- gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Organisation des Ausbildungsbetriebes, arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Regelungen,
3. Lesen und Anfertigen von Skizzen, einfachen Zeichnungen und Verlegeplänen,
4. Errichten einfacher Arbeits- und Lehrgerüste,
5. Versetzen von natürlichen und künstlichen Steinen und Platten,
6. Herstellen von Mörtel, Beton, Stahlbeton und Betonwerkstein,
7. Verarbeiten von Kunststoffen,
8. Teilen von Steinblöcken und Rohplatten,
9. Transportieren, Aufbänken und Verpacken von Werksteinen,

10. Aufarbeiten und Bearbeiten von Oberflächen,
11. Herstellen von ein- und mehrhäufigen Steinen und Arbeiten gebogener Flächen,
12. Anzeichnen und Arbeiten von Profilen,
13. Bearbeiten von Werkstücken und Platten mit Maschinen,
14. Schleifen und Polieren von Flächen, Kanten und Profilen,
15. Anfertigen von Einlegearbeiten,
16. Herstellen von Schriften und Ornamenten.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Steinmetz:
 - a) Restaurieren von Bauwerken und Denkmälern,
 - b) Verlegen von Bodenplatten und Treppenteilen,
 - c) Versetzen von Wandbekleidungen;
2. in der Fachrichtung Steinbildhauer:
 - a) Modellieren, Formen und Herstellen von Reliefs und Plastiken,
 - b) Restaurieren von Bildhauerarbeiten.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

**Berufsausbildung in überbetrieblichen
Ausbildungsstätten**

Die Berufsausbildung wird in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte ergänzt. Die

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Handwerkskammer regelt die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans (Anlage, Abschnitt III).

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Flächenbearbeitung,
2. Profilarbeiten,
3. Schrifthauen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Natursteine, Bau- und Hilfsstoffe,
2. Geräte, Werkzeuge,
3. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
4. Grundrechenarten, Prozentrechnung,
5. Flächen-, Körper- und Gewichtsrechnungen,
6. Zeichnen eines Werkstücks in mehreren Ansichten.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in der Fachrichtung Steinmetz in insgesamt höchstens 2 Wochen und in der Fachrichtung Steinbildhauer in ins-

gesamt höchstens 3 Wochen jeweils 2 Prüfungsstücke anfertigen. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Fachrichtung Steinmetz:

a) 1. Prüfungsstück:

- aa) Herstellen eines Denkmals in handwerklichen Bearbeitungstechniken mit Wölbungen, Profilierungen, Schrift- oder Symbolarbeit,
- bb) Herstellen eines profilierten Bauteiles (Gewände, Bogenstück, Gewölberippe oder profilierte Massivstufe),
- cc) Herstellen eines Schöpfbeckens, Wasserspiels oder einer Sonnenuhr,
- dd) Ausführen einer schwierigen Verlege- oder Versetzarbeit am Bau;

b) 2. Prüfungsstück:

- aa) Herstellen zusammengesetzter Profile mit Wiederkehr, Verkröpfung oder Totlauf,
- bb) Schriftarbeiten in verschiedenen Techniken,
- cc) Herstellen und Einsetzen einer Vierung,
- dd) Herstellen von Ornamenten in vertieften und erhabenen Techniken;

2. in der Fachrichtung Steinbildhauer:

a) 1. Prüfungsstück:

- aa) Herstellen eines Denkmals mit Bildhauerarbeiten,
- bb) Herstellen einer Plastik oder eines Reliefs nach Modell,
- cc) Herstellen eines Schöpfbeckens, Wasserspiels oder einer Sonnenuhr mit Bildhauerarbeit,
- dd) Herstellen eines Bauteils mit Bildhauerarbeiten;

b) 2. Prüfungsstück:

- aa) Schriftarbeiten in verschiedenen Techniken,
- bb) Punktieren,
- cc) Modellieren und Abformen,
- dd) Ergänzen beschädigter Bildhauerarbeiten durch Vierungen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Entstehungsweise der Erstarrungs-, Ablagerungs- und der Umwandlungssteine, ihre technischen Eigenschaften, Bestimmen von Gesteinen,
- b) Mörtelarten, Betonherstellung, Bau- und Bauhilfsstoffe,
- c) künstliche Steine, keramische Fliesen und Platten,

- d) Kunststoffe,
- e) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- f) Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
- g) Steingewinnung, Steinbearbeitung, Arbeitstechniken,
- h) Fundamentierung und Verdübelungen,
- i) Verankerungsmaterialien,
- k) Verlege-, Versetz- und Verankerungstechniken,
- l) Transport- und Hebetchnik,
- m) Punktieren, Vergrößern, Verkleinern,
- n) Schriftbilder und Freihandzeichnen nach vorgegebenem Modell,
- o) Baustile und ihre zeitliche Einordnung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Grundrechenarten,
- b) Kostenrechnungen,
- c) Flächen- und Baustoffbedarfsberechnungen,
- d) Körper- und Gewichtsberechnungen,
- e) Treppenberechnungen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Werkstück in drei Projektionsebenen,
- b) Isometrische Darstellung,
- c) Treppenlauf,
- d) Geometrische Konstruktionen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |

4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn für beide Prüfungsstücke der Fertigungsprüfung und in der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Sofern ein Ausbildungsplatz nach § 6 noch nicht vorhanden ist, richtet sich die Ausbildung in einer Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1983

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer/
zur Steinmetzin und Steinbildhauerin**

I. Für beide Fachrichtungen gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen c) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben d) Grundregeln des Feuer- und Explosionsschutzes sowie des Umgangs mit elektrischem Strom beschreiben e) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben f) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung und Bekämpfung nennen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
2	Organisation des Ausbildungsbetriebes, arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Regelungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Ausbildungsbetrieb, insbesondere Aufbau und Betriebsform, beschreiben b) Rechte und Pflichten des Auszubildenden beschreiben sowie die Bedeutung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes erklären c) gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen über Arbeitszeit, Urlaub, Krankheit und Kündigung nennen d) Lohnabrechnungen beschreiben						
3	Lesen und Anfertigen von Skizzen, einfachen Zeichnungen und Verlegeplänen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) einfache Skizzen von Ansichten und Schnitten lesen und anfertigen b) einfache Zeichnungen herstellen c) einfache Aufmaße durchführen und Verlegepläne herstellen d) Bauzeichnungen und Verlegepläne lesen						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
4	Errichten einfacher Arbeits- und Lehrgerüste (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) Vorschriften über die Herstellung von Arbeits- und Schutzgerüsten nennen b) einfache Arbeitsgerüste herstellen c) einfache Lehrgerüste herstellen				X	X	X
5	Versetzen von natürlichen und künstlichen Steinen und Platten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) einfache Vermessungsgeräte handhaben b) einfache Längen- und Höhenmessungen durchführen c) wichtige Steinformate und Mauerwerksverbände nennen d) Mauerwerksteile aus natürlichen und künstlichen Steinen und aus Platten herstellen e) Denkmäler versetzen	X X		X X			X
6	Herstellen von Mörtel, Beton, Stahlbeton und Betonwerkstein (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Bindemittel und Zuschläge zur Mörtel- und Betonherstellung nennen b) Beton und Mörtelarten nach vorgegebenem Mischungsverhältnis von Hand und mit Maschine herstellen c) Betonstähle nennen und ihre Eigenschaften beschreiben d) einfache Betonbewehrungen herstellen e) Material und Werkzeuge für den Schalungsbau nennen f) Geräte und Werkzeuge zur Stahlbetonherstellung und zum Schalungsbau verwenden und warten g) einfache Fundamentalschalungen herstellen h) Fundamente herstellen i) einfache Formen für Betonwerkstein herstellen k) Beton in Schalungen und Formen einbringen, verdichten und nachbehandeln l) Oberflächen von Betonwerkstein bearbeiten	X X		X X X		X X X	X X
7	Verarbeiten von Kunststoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Kunststoffarten beschreiben b) Kunststoffbahnen kleben und schweißen c) Thermoplaste und Elastomere verformen d) ebene Platten aus Polyesterharz herstellen und laminieren					X X X	X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
2	Restaurieren von Bildhauerarbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Bildhauerarbeiten den Stilepochen zuordnen b) unterschiedliche Techniken der Restaurierung nennen c) Material von Bildhauerarbeiten verfestigen d) Bildhauerarbeiten durch Vierungen und Restaurierungsmörtel ergänzen e) Reliefs und Plastiken konservieren f) Teilabgüsse oder vollplastische Abgüsse herstellen g) Steinreinigungsverfahren beschreiben und durchführen					X	
							X	
								X
								X
							X	
								X

III.

Zur Grundlegung oder Vertiefung sollen von den in den Abschnitten I und II aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnissen in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden:

1. im ersten Ausbildungsjahr während mindestens sechs Wochen insbesondere die in Abschnitt I in Nummer 10 Buchstaben a bis c und Nummer 11 Buchstaben a und b aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
2. im zweiten Ausbildungsjahr während vier Wochen insbesondere die in Abschnitt I in Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 10 Buchstaben d und e, Nummer 11 Buchstabe c, Nummer 12 Buchstaben a bis f und Nummer 13 Buchstaben a bis e aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
3. im dritten Ausbildungsjahr während vier Wochen insbesondere die in Abschnitt I in Nummer 4 Buchstaben b und c, Nummer 7 Buchstaben a bis d sowie in Abschnitt II für die Fachrichtung Steinmetz in Nummer 1 Buchstaben d und e, Nummer 2 Buchstaben a bis d und Nummer 3 Buchstaben a bis d oder für die Fachrichtung Steinbildhauer in Nummer 1 Buchstaben a bis i und Nummer 2 Buchstaben b bis f aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.